

7912

**Richtlinie über die Gewährung einer
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
(Richtlinie Ausgleichszulage)**

RdErl. des MULE vom XX.XX.2017 64-60101/1

1. Rechtsgrundlagen, Anwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt eine Ausgleichszulage nach Maßgabe dieser Richtlinie und
- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
 - d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40),
 - e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen

- Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), ,
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), ,
 - g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
 - h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
 - i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608),
 - j) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1),
 - k) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
 - l) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020¹,
 - m) des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2.12.2014 (BGBl. I S. 1928),

¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>

- n) der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1),
- o) des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) vom 9.7.2014 (BGBl. I S. 897),
- p) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) vom 3.11.2014 (BGBl. I S. 1690) und
- q) der InVeKoS-Verordnung vom 24.2.2015 (BGBl. I S. 166)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.2 Begriffsbestimmung

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (außer Berggebiete) sind Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

- 1.3 Ziel der Gewährung der Ausgleichszulage ist es, in benachteiligten Gebieten (aus erheblichen naturbedingten Gründen) zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beizutragen. Die Ausgleichszulage wird zum teilweisen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, gewährt. Auf diese Weise soll der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit der Erhalt der Landschaft gewährleistet sowie Flächenstilllegungen vorgebeugt werden. Dies soll in den betroffenen Gebieten die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Offenlandlebensraumtypen gewährleisten.

1.4 Zuwendungsmittel

Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) und des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

1.5 Ermessen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt.
- 2.2 Benachteiligte Gebiete des Landes sind die gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die Gemeinden, deren Gemarkungen zu den benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt zählen, sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.
- 2.3 Gefördert werden landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt befinden, bis zur Ertragsmesszahl (EMZ) 37.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ausschließlich Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderkriterien

Förderfähig sind Zuwendungsempfänger nach Nr.3 dieser Richtlinie, die in benachteiligten Gebieten gemäß Nr. 1.2 i. V. m Nr. 2.2. dieser Richtlinie wirtschaften.

4.2 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Flächen in benachteiligten Gebieten, für die nach dieser Richtlinie eine Ausgleichszulage gewährt wird, landwirtschaftlich zu bewirtschaften. Flächen, die stillgelegt sind, aus der Erzeugung genommen wurden oder die aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt werden, gelten nicht als landwirtschaftlich bewirtschaftet.

4.3 Andere Verpflichtungen

- 4.3.1 Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die Cross Compliance Vorschriften der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung

Nr. 1306/2013 in Verbindung mit dem Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz sowie der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung einzuhalten.

4.3.2

Der Zuwendungsempfänger hat auf einer betrieblich genutzten Internetseite die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)² sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) umzusetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens differenziert nach EMZ.

5.5 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro je ha bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche. Sie wird nach der EMZ gewährt und nach dem Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile wie folgt gestaffelt:

EMZ	benachteiligte Gebiete gemäß dieser Richtlinie € je ha
<33	45
≥ 33 bis 37	25

5.6 Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, wird die Zuwendung oberhalb eines Schwellenwertes von 90 ha im benachteiligten Gebiet degressiv gekürzt und 95 v.H. des Ausgleichs gewährt.

² https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/2017-02-17_ELER-Leitfaden_IKM_final.pdf

5.7 Die Höhe der Ausgleichszulage wird nach Vorliegen aller Anträge auf der Basis der insgesamt nach Nummer 5.4 ermittelten förderfähigen Fördereinheiten sowie der verfügbaren Haushaltsmittel ermittelt. Im Falle, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Flächen in den jeweiligen Gruppen nach der EMZ ausreichen, erfolgt ein nach der Höhe der EMZ gestaffelter Ausschluss, beginnend mit der EMZ 37 und so weiter.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kann der Zuwendungsempfänger in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände seine eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, ist Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist. Höhere Gewalt kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen

- a) Tod des Zuwendungsempfängers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt oder
- f) Enteignung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie zu Beginn des Bezugszeitraums nicht vorherzusehen war.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- a) der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind und
- b) eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und durch die jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretensrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

6.3 Aufbewahrungspflichten

Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Empfang der Beihilfen und Zuwendungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Anweisung zum Verfahren: Verwaltungsbestimmungen

7.1 VV-LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichend von den Bestimmungen der VV zu § 44 LHO zum Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Antrag nach Nr. 8 dieser Richtlinie geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller zu einem von der Bewilligungsbehörde festgelegten Termin vorzulegen hat. Die Prüfungen im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

7.2 InVeKoS

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) des Titels V Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchgeführt. Es gelten ferner die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

8. Antragsverfahren

8.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag (einschließlich der erforderlichen Anlagen) unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de eingestellt oder bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

8.2 Der vollständige Antrag ist bis zum 15.5. eines jeden Jahres zu stellen. Die weiteren Antragsbestandteile (z.B. Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen) sind jährlich zu den vom Ministerium festgelegten Terminen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9. Bewilligung

- 9.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz nach § 2 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung hat.
- 9.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den durchgeführten Kontrollen durch schriftlichen Bescheid.
- 9.3 Liegt der Antrag des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, wird der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt. Für die verspätete Einreichung der für die Vollständigkeit des Antrags relevanten Anlagen findet Nummer 11.6 Anwendung. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen ist Artikel 78 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden.
- 9.4 Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern der zu bewilligende Zuwendungsbetrag für den Bezugszeitraum 250 Euro unterschreitet.

10. Auszahlung

Die Zuwendung wird ab 01.12. des Kalenderjahres in dem der Antrag gestellt wurde auf das im Antrag bestimmte Konto ausgezahlt.

11. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen

- 11.1 Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der eingegangenen Förderverpflichtungen auf der angegebenen Fläche und bei Nichteinhaltung anderer Förderkriterien, von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gilt die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Die Anwendung weitergehender landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

- 11.1.1 Die Zuwendung nach Artikel 32 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Zeitraumes der Zuwendung aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 4.3.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Grundlage für die Entscheidung bilden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

11.1.2 Für die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen von Flächen erfolgt die Ermittlung und Berechnung gemäß den Artikeln 18 und 19a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

11.1.3 Werden mit der Zuwendungsgewährung verbundene Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen nicht erfüllt, ausgenommen Verstöße gemäß Nummer 11.3, gelten die Bestimmungen des Titels III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

11.2 Für die Reihenfolge der Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Sanktionen gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

11.3 Die Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Verwaltungssanktionen werden in einem RdErl. des Ministeriums über die Sanktionierung von Verstößen bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologisch/biologischem Landbau und Ausgleichszahlungen geregelt.

12. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

13. Inkrafttreten Außerkräftreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten